

Auszug aus: Eva Schulev-Steindl, „Verwaltungsverfahrenrecht“ (6. Auflage)

Durch **Feststellungsbescheide** wird das Bestehen eines strittigen Rechtsverhältnisses verbindlich entschieden (zB Feststellung, dass jemand österreichischer Staatsbürger ist). Anders als die ZPO (vgl deren § 228) enthält das AVG keine allgemeine Regelung über die Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden. Feststellungsbescheide dürfen jedenfalls dann erlassen werden, wenn dies gesetzlich **ausdrücklich vorgesehen** ist (zB §§ 348, 358 GewO). Darüber hinaus dürfen Feststellungsbescheide nach hA aber auch dann erlassen werden, wenn ein **öffentliches Interesse** an der Feststellung eines strittigen Rechtsverhältnisses besteht oder wenn ein **rechtliches Interesse der Partei** an der verbindlichen Klärung einer strittigen Frage besteht, die Erlassung eines Feststellungsbescheides daher ein „**notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung**“ für die Partei ist, sofern in allen diesen Fällen die Erlassung eines Feststellungsbescheides nicht ausgeschlossen ist. Diese Voraussetzung liegt insb dann vor, wenn der Feststellungsbescheid zur Abwehr zukünftiger Rechtsgefährdung Rechte oder Rechtsverhältnisse klarstellen soll. Bloße wirtschaftliche Interessen erlauben die Erlassung eines Feststellungsbescheides nicht. Bei Fehlen eines subjektiven Rechts besteht insofern auch kein rechtliches Interesse auf Erlassung eines Feststellungsbescheides. Die Rsp nimmt ferner an, dass Feststellungsbescheide nur **subsidiäre Rechtsbehelfe** sind, die nur dann in Betracht kommen, wenn die betreffende Rechtsfrage nicht in einem anderen Verfahren – vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten – geklärt werden kann oder wenn ein solches Verfahren nicht zumutbar ist. Als unzumutbar sieht es die Rsp zB an, dass sich der Betroffene bei ungeklärter Rechtslage der Gefahr einer Bestrafung aussetzen würde. Schließlich nimmt die Rsp an, dass Gegenstand einer Feststellungsbescheides grundsätzlich nur die Feststellung strittiger Rechtsverhältnisse sein könne, nicht aber die Feststellung strittiger Tatsachen; eine Feststellung strittiger Tatsachen durch Bescheid sei nur zulässig, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist.

Fehlt eine ausdrückliche Regelung über die Erlassung von Feststellungsbescheiden, ist ein aber ein solcher nach den dargestellten Grundsätzen dennoch zulässig, stellt sich die Frage der **Zuständigkeit**; die Rsp nimmt an, dass diejenige Behörde zur Erlassung des Feststellungsbescheides zuständig ist, zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang besteht, insb wenn sie zur Gestaltung des betreffenden Rechtsverhältnisses zuständig wäre.